

99088017016000

# Ersatzschule - Staatliche Anerkennung beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1862/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088017016000
Leistungsbezeichnung I	Ersatzschule - Staatliche Anerkennung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ersatzschule - Staatliche Anerkennung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

## Modul

## Sachverhalt

Fachlich freigegeben am

Fachlich freigegeben durch

### Handlungsgrundlage

[Privatschulgesetz (PSchG)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=PrSchulG+BW+%C2%A7+10&psml=bsbawueprod.psml&max=true>):

- § 10 Anerkennung von Ersatzschulen

[Vorschriften des Kultusministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum zum Vollzug des Privatschulgesetzes (VPSchG):](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=PrSchulGVs+BW+12.+Anerkennung+von+Ersatzschulen&psml=bsbawueprod.psml&max=true>)

- Nr. 12 Anerkennung von Ersatzschulen

[Anlage zur Gebührenverordnung Kultusministerium (GebVO KM)](<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-KMGebVBW2012V3Anlage>):

- Nr. 17.2 Gebührenverzeichnis

[Anlage zur Gebührenverordnung Sozialministerium (GebVO SM)](<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SMinGebVBW2013rahmen>):

- Nr. 19.2 Gebührenverzeichnis

### Teaser

Durch die staatliche Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse wie zum Beispiel das Abitur selbst zu erteilen.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Volltext</b>	<p>Durch die staatliche Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse wie zum Beispiel das Abitur selbst zu erteilen.</p> <p>Sie gilt in der Regel unbefristet.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<p>Lagen der zuständigen Stelle alle erforderlichen Unterlagen bereits bei Genehmigung Ihrer Ersatzschule vor, müssen Sie keine weiteren Unterlagen Ihrem Antrag auf staatliche Anerkennung beifügen.</p>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ersatzschule ist seit drei Jahren erfolgreich in Betrieb. Diese Wartefrist kann entfallen, wenn             <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine bereits anerkannte Ersatzschule ausgebaut wird oder</li> <li>• der Träger einer bestehenden staatlich anerkannten Ersatzschule eine weitere Ersatzschule desselben Schultyps einrichtet.</li> </ul> </li> <li>• Dem Unterricht liegt ein von der Schulaufsichtsbehörde genehmigter Lehrplan zugrunde.</li> <li>• Das Lehrziel der entsprechenden öffentlichen Schule wird erreicht.</li> <li>• Der Wechsel von Schülern oder Schülerinnen der Ersatzschule an eine entsprechende öffentliche Schule und umgekehrt ist ohne besondere Schwierigkeiten möglich.</li> <li>• Die Ersatzschule wendet die geltenden Aufnahme- und Versetzungsbestimmungen der entsprechenden öffentlichen Schulen an.</li> <li>• Die Schulleitung besitzt die für ihre Aufgabe erforderliche wissenschaftliche und pädagogische Eignung.</li> <li>• Die Lehrkräfte erfüllen die Voraussetzungen für ein ihrer Tätigkeit entsprechendes Lehramt an öffentlichen Schulen. Je nach den besonderen Gegebenheiten einer Privatschule sind Abweichungen möglich.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereich des Kultusministeriums: EUR 300,00 - 1.000</li> <li>• Bereich des Sozialministeriums: EUR 50,00 - 1.000</li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Die Anerkennung beantragen Sie als Träger der Schule schriftlich. Ein bestimmtes Formular gibt es nicht.</p> <p>Die handschriftliche Unterschrift des Schulträgers oder einer vertretungsberechtigten Person ist erforderlich.</p> <p>Sie erhalten nach der Prüfung einen Anerkennungs- oder einen Ablehnungsbescheid.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Rechtzeitig in Absprache mit der zuständigen Stelle.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	keine
<b>Rechtsbehelf</b>	Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist möglich.
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	